



**Stadt Freiburg im Breisgau**  
**Amt für Statistik und Einwohnerwesen**

**Wahl der ausländischen Mitglieder**  
**des Ausländerbeirates der Stadt Freiburg im Breisgau**  
**am 21. April 1991**  
**- Endgültiges Wahlergebnis -**

**Ausländerbeiratswahl in Freiburg i. Br. am 21.4.1991**

**Wahlergebnis im Wahlkreis *ITALIEN***

Wahlberechtigte 1906

Wähler 384

Stimmenergebnis für den Nationalitätenwahlkreis

Ungültige Stimmen 11

Gültige Stimmen entfallen auf:

***Wahlvorschlag "Gemeinsam Leben + Entscheiden"***

Baronchelli, Teresa 275 gewählt

Curcio, Lucia 53

Gargiulo, Pasquale 30

Gallina, Carmelo 15

zusammen: 373

**Ausländerbeiratswahl in Freiburg i. Br. am 21.4.1991**

**Wahlergebnis im Wahlkreis *JUGOSLAWIEN***

Wahlberechtigte 1451

Wähler 209

Stimmenergebnis für den Nationalitätenwahlkreis

Ungültige Stimmen 5

Gültige Stimmen entfallen auf:

***Wahlvorschlag "Kroatische Demokratische Gemeinschaft Freiburg e. V. (HDZ)"***

Herceg, Stjepan 81 gewählt

Medić, Ivan 44

Lončarević, Marta 42

Perković, Jozo 37

zusammen: 204

**Ausländerbeiratswahl in Freiburg i. Br. am 21.4.1991**

**Wahlergebnis im Wahlkreis *TÜRKEI***

Wahlberechtigte 752

Wähler 272

Stimmenergebnis für den Nationalitätenwahlkreis

Ungültige Stimmen 41

Gültige Stimmen entfallen auf:

***Wahlvorschlag "Türkisch-Islamischer Sozialdienstverein /  
Türk-Islam Sosyal Hizmet Dernegi"***

Yilderim, Ahmet 81

Ulucan, Niyazi 29

zusammen: 110

***Wahlvorschlag "Einheit / Birlik"***

Karagülle, Ömer 89 gewählt

Bekler, Süleyman 32

zusammen: 121

gültige Stimmen insgesamt 231

**Ausländerbeiratswahl in Freiburg i. Br. am 21.4.1991**

**Wahlergebnis im Wahlkreis *PORTUGAL***

Wahlberechtigte 298

Wähler 39

Stimmenergebnis für den Nationalitätenwahlkreis

Ungültige Stimmen 0

Gültige Stimmen entfallen auf:

***Wahlvorschlag "Portugiesische Vereine"***

Gonçalves Calheiros, José Augusto 22 gewählt

Barbarra Ervoes, Luis Manuel 17

zusammen: 39

**Ausländerbeiratswahl in Freiburg i. Br. am 21.4.1991**

**Wahlergebnis im Wahlkreis *TUNESIEN***

Wahlberechtigte 38

Wähler 9

Stimmenergebnis für den Nationalitätenwahlkreis

Ungültige Stimmen 0

Gültige Stimmen entfallen auf:

***Wahlvorschlag "Islamische Einheit"***

Jahdari, Abdelhamid 6 gewählt

Zid, Alaya 3

zusammen: 9

**Ausländerbeiratswahl in Freiburg i. Br. am 21.4.1991**

**Wahlergebnis im Wahlkreis *ANDERE STAATEN***

Wahlberechtigte 6461

Wähler 694

Stimmenergebnis für den Nationalitätenwahlkreis

Ungültige Stimmen 115

Gültige Stimmen entfallen auf:

***Wahlvorschlag "Wahlliste Asien (WLA)"***

Kaiser, Donya Fatemeh 197

Jafarzadeh Razvan, Amir 49

Lashani, Esmaeil 37

zusammen: 283

***Wahlvorschlag "Interessenvertretung der Französischen Bürger /  
Représentation des citoyens Français"***

Gross-Buorgeois, Dominique 212 gewählt

Holtzweiler, Philippe 84

zusammen: 296

gültige Stimmen insgesamt 579

## **Ergebnis der Listenwahl**



# Ausländerbeiratswahl in Freiburg i. Br. am 21.4.1991

## Wahlergebnis der **LISTENWAHL**

Wahlberechtigte 10906

Wähler 1607

Stimmenergebnis der Listenwahl

Ungültige Stimmen 79

Gültige Stimmen entfallen auf:

### **Wahlvorschlag "Kroatische Demokratische Gemeinschaft Freiburg e. V. (HDZ)"**

Ivančević, Željko 71 gewählt

Veljača, Mate 66

Dilberović, Branko 54

zusammen: 191

### **Wahlvorschlag "Türkisch-Islamischer Sozialdienstverein / Türk-Islam Sosyal Hizmet Dernegi"**

Karademirci, İlhan 55

Koçatürk, Mustafa Selim 12

zusammen: 67

### **Wahlvorschlag "Islamische Union / Islam birliği"**

Özdemir, Sefer 78 gewählt

Gecit, Celalettin 18

Akbas, Murat 15

Saldjuqi, M.S. Schoaib 15

Ghadban, Elham 8

Aslan, Nurettin 6

Latif, Mohammad 4

Azizefendioglu, Hüseyin 4

Tariq, Mahmood 3

Ibrahim, Mohamed Abas 3

zusammen: 154

**Wahlvorschlag "Internationale Liste"**

Alborino, Roberto	308 gewählt
Beneto, Mercedes	168 gewählt
Attardi, Vincenzo	132 gewählt
Michopoulos Stoumbos, Georgios	62 gewählt
Yeyin, Kiraz Özay	52 gewählt
Freitas, Fatima	48 gewählt
Tesfai, Zerai	38
Ulukai, Bekir	34
Fasol, Esther Beatriz	31
Ghadami, Nematholah	27
Miler, Branko	21
Mostafa, Mohammad	17
	zusammen: 938

**Wahlvorschlag "Interessenvertretung der Französischen Bürger /  
Représentation des citoyens Français"**

Beynat, Anne Marie	43 gewählt
Courvoisier, Jean-Pierre	38
Zimnik, Marie Annick	28
Legrand, Henri	22
Chatelain-Cadet, Christian	17
Rasselet, Christian	16
Guilhem, Annick	14
	zusammen: 178

gültige Stimmen insgesamt 1528



# SATZUNG

der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen (Ausländerbeiratssatzung) vom 4. Dezember 1990

# ORDNUNG

zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirates der Stadt Freiburg i. Br. (Ausländerwahlordnung) vom 4. Dezember 1990

Satzung  
der Stadt Freiburg i. Br.  
über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen  
**(Ausländerbeiratssatzung)**  
vom 4. Dezember 1990

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 577) hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. in der Sitzung am 4. Dezember 1990 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ausländerbeirat

- (1) Die Stadt Freiburg i. Br. bildet im Interesse guter menschlicher Beziehungen zwischen der deutschen Bevölkerung und den in der Stadt lebenden Ausländerinnen und Ausländern einen Ausländerbeirat.
- (2) Der Beirat vertritt die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in Freiburg i. Br. Er hat vor allem die Aufgabe, den Gemeinderat und die Verwaltung der Stadt Freiburg i. Br. in grundsätzlichen Fragen, die die Ausländerinnen und Ausländer in Freiburg i. Br. betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, durch Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er soll ferner in diesen Fragen rechtzeitig angehört werden. Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen des Beirats sollen in angemessener Frist von den zuständigen Stellen behandelt werden.
- (3) Die Stadt Freiburg i. Br. stellt dem Beirat die notwendigen Sachmittel zur Verfügung.
- (4) Der Ausländerbeirat erhält eine Geschäftsstelle. Vor Entscheidungen über die personelle Besetzung ist der Ausländerbeirat zu hören.

§ 2

Zusammensetzung des Beirats, Vorsitz

- (1) Der Beirat setzt sich aus 29 stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Davon sind 15 Mitglieder Nichtdeutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz und 14 Mitglieder des Gemeinderates, die der Gemeinderat gemäß der in ihm vertretenen politischen Parteien und Wählervereinigungen nach dem d'Hondt'schen System unter Bindung an die Wahlvorschläge wählt, sofern keine Einigung über die Zusammensetzung erzielt wird. Die ausländischen Mitglieder werden vom Gemeinderat aufgrund einer Wahl (§ 3) widerruflich bestellt.

- (2) Für die Mitglieder werden Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der ausländischen Mitglieder werden bei der Wahl der ausländischen Mitglieder bestimmt (§ 22 Abs. 4 Wahlordnung). Die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der gemeinderätlichen Mitglieder werden entsprechend dem in Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Verfahren gewählt.
- (3) Scheidet ein gemeinderätliches Mitglied während der Amtszeit des Ausländerbeirats aus dem Gemeinderat aus, benennt die Fraktion, der die bzw. der Ausgeschiedene angehört hat, für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger; eine Nachwahl findet nicht statt. Scheidet ein ausländisches Mitglied im Lauf der Amtszeit aus, rückt die als nächste Ersatzbewerberin festgestellte Bewerberin bzw. der als nächster Ersatzbewerber festgestellte Bewerber nach.
- (4) Bleiben Sitze gem. § 22 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung unbesetzt, verringert sich die Zahl der aus der Mitte des Gemeinderats zu wählenden Mitglieder um die Zahl der unbesetzten Sitze.
- (5) Die Verteilung der 15 Sitze auf die ausländischen Mitglieder wird in der Wahlordnung geregelt.
- (6) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht kann der Ausländerbeirat Vertreterinnen bzw. Vertreter von mit Ausländerfragen befaßten Institutionen oder andere sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner heranziehen.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Ausländerbeirats wird aus der Mitte des Beirats mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bzw. er bereitet die Sitzungen des Ausländerbeirats vor, beruft ihn ein und vollzieht die Beschlüsse des Ausländerbeirats und seiner Kommissionen; sie bzw. er vertritt den Ausländerbeirat nach außen.

### § 3

#### Wahl der ausländischen Mitglieder

- (1) Die ausländischen Mitglieder werden regelmäßig im Anschluß an die Gemeinderatswahl, höchstens 4 Monate nach dieser, in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den ausländischen Wahlberechtigten gewählt. Den Wahltermin setzt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ausländerbeirat fest.
- (2) Gewählt wird auf Grund von Wahlvorschlägen; das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Wahlberechtigt sind alle Ausländerinnen und Ausländer, die am Tag der Wahl
  1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
  2. seit mindestens 6 Monaten in Freiburg i. Br. mit einziger oder Hauptwohnung gemeldet sind und deren Aufenthalt nicht nur geduldet oder gestattet ist,
  3. nicht entmündigt sind oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft stehen.

- (4) Wählbar ist jede wahlberechtigte Ausländerin und jeder wahlberechtigte Ausländer. Sie bzw. er muß deutsch sprechen und verstehen können.
- (5) Nicht wählbar sind Ausländerinnen und Ausländer, die am Tag der Wahl
  1. sich in der Bundesrepublik Deutschland im Dienst ihres Heimatstaates aufhalten; dasselbe gilt für deren Ehegatten, Kinder und Eltern,
  2. nicht wahlberechtigt sind,
  3. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit nicht besitzen (§ 45 Abs. 1 StGB),
  4. einer in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Vereinigung angehören.
- (6) Die Wahl wird von der Stadt Freiburg i. Br. durchgeführt; das Nähere regelt die Wahlordnung.

#### § 4

##### Ausscheiden ausländischer Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat endet durch
  1. Wegzug,
  2. Widerruf der Bestellung.
- (2) Der Gemeinderat soll die Bestellung eines ausländischen Mitglieds insbesondere nur widerrufen, wenn die Voraussetzung der Wählbarkeit nachträglich entfällt (§ 3 Abs. 5 dieser Satzung) oder wenn nachträglich bekannt wird, daß die Wählbarkeit zum Zeitpunkt der Bestellung nicht vorlag.

#### § 5

##### Geschäftsordnung

Die Sitzungen des Ausländerbeirats sind in der Regel öffentlich. Für den Geschäftsgang gibt sich der Ausländerbeirat eine Geschäftsordnung.

#### § 6

##### Mitwirkung im Gemeinderat und in Ausschüssen

- (1) Der Gemeinderat und die gemeinderätlichen Ausschüsse können vom Ausländerbeirat benannte Vertreterinnen bzw. Vertreter zu ihren Beratungen hinzuziehen, sofern über grundsätzliche Fragen und Belange der ausländischen Bevölkerung beraten wird.
- (2) Der Gemeinderat kann vom Ausländerbeirat vorgeschlagene Vertreterinnen bzw. Vertreter bei entsprechender Sachkunde als ständige Mitglieder (sachkundige Einwohnerinnen bzw. Einwohner) in die gemeinderätlichen Ausschüsse und Kommissionen berufen.

§ 7  
Kommissionen

- (1) Der Ausländerbeirat kann aus seiner Mitte zur Behandlung besonderer Aufgabenbereiche Kommissionen bilden.
- (2) Die Kommissionen sind nicht befugt, verbindliche Beschlüsse zu fassen. Sie berichten dem Ausländerbeirat regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 8  
Entschädigung

Die Entschädigung für die ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats für die Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirats und seiner Kommissionen richtet sich nach § 5 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 1. März 1977 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9  
Schlußbestimmungen

- (1) Die Amtssprache des Ausländerbeirats ist Deutsch.
- (2) Diese Satzung wird in folgende Landessprachen übersetzt: Arabisch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Jugoslawisch, Portugiesisch, Spanisch und Türkisch. Der nach der Geschäftsordnung des Ausländerbeirats gebildete Vorstand ist ermächtigt, die Satzung in weitere Landessprachen übersetzen zu lassen, wenn dies mit Rücksicht auf eine in Freiburg i. Br. vorhandene Gruppe von Ausländern als notwendig erscheint. Die deutsche Fassung ist rechtsverbindlich.

§ 10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung ausländischer Einwohner am kommunalen Geschehen vom 21.1.1986 in der Fassung der Satzungen vom 10.11.1987 und vom 19.5.1989 außer Kraft.

Freiburg i. Br., dem 4. Dezember 1990

Dr. Böhme  
Oberbürgermeister

Ordnung  
zur Wahl der ausländischen Mitglieder  
des Ausländerbeirats der Stadt Freiburg i. Br.  
**(Ausländerwahlordnung)**  
vom 4. Dezember 1990

Aufgrund der §§ 2 Abs. 5, 3 Abs. 2 und 6 der Satzung der Stadt Freiburg i. Br. über die Beteiligung ausländischer Einwohnerinnen und Einwohner am kommunalen Geschehen vom 4. Dezember 1990 hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. am selben Tag folgende Wahlordnung beschlossen:

**§ 1**  
Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
1. der Oberbürgermeister, im Verhinderungsfall einer der Beigeordneten, als Wahlleiter,
  2. der Wahlausschuß,
  3. die Wahlvorstände.
- (2) Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerber und Vertrauensleute für einen Wahlvorschlag können nicht Mitglied eines Wahlorgans sein. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

**§ 2**  
Wahlausschuß

- (1) Für jede Wahl ist ein Wahlausschuß zu bilden. Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und 8 Beisitzerinnen bzw. Beisitzern; 4 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer werden aus der Mitte des Gemeinderats, 4 Beisitzerinnen bzw. Beisitzer aus dem Kreis der Wahlberechtigten vom Gemeinderat gewählt. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter zu berufen.
- (2) Die ausländischen Mitglieder des Wahlausschusses werden auf Grund von Vorschlägen des amtierenden Ausländerbeirats gewählt. Sie müssen der deutschen Sprache mächtig sein.
- (3) Der Wahlausschuß entscheidet über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und über die Zulassung der Wahlvorschläge. Der Wahlausschuß stellt ferner das Wahlergebnis fest.
- (4) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und die Hälfte der Beisitzerinnen und Beisitzer anwesend sind.



### § 3 Wahlgrundsätze

- (1) Von den 15 ausländischen Mitgliedern des Ausländerbeirates werden 9 Mitglieder getrennt nach Nationen (§ 5) und 6 Mitglieder nach Listen (§ 6) gewählt; § 5 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt. Werden jeweils mehrere Wahlvorschläge zugelassen, findet Verhältniswahl statt; wird nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt. Es können Listen (§ 6) mit Bewerberinnen bzw. Bewerbern mehrerer Nationalitäten eingereicht werden.
- (2) Jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber kann nur auf einem Wahlvorschlag kandidieren.

### § 4 Stimmen

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen, eine Stimme für die Wahl einer Nationalitätenvertreterin bzw. eines Nationalitätenvertreters (§ 5) und eine Stimme für die Wahl einer auf einer Liste kandidierenden Bewerberin oder eines auf einer Liste kandidierenden Bewerbers (§ 6).

### § 5 Nationalitätenwahlkreise

- (1) Für die Angehörigen der Staaten Italien, Jugoslawien, Türkei, Spanien, Portugal, Griechenland, Marokko und Tunesien wird je ein Nationalitätenwahlkreis eingerichtet. Für die Angehörigen aller übrigen Staaten wird ein weiterer, gemeinsamer Wahlkreis gebildet. Liegt für einen Nationalitätenwahlkreis im Sinne von Satz 1 kein gültiger Wahlvorschlag vor, werden die Wahlberechtigten dieses Nationalitätenwahlkreises dem gemeinsamen Wahlkreis nach Satz 2 zugeordnet. Insoweit verringert sich die Zahl der Nationalitätenwahlkreise nach § 3 Abs. 1, die Zahl der gemäß § 3 Abs. 1 nach Listen gewählten Mitglieder des Ausländerbeirates erhöht sich.
- (2) In jedem Nationalitätenwahlkreis des Abs. 1 wird eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus dem Kreis der jeweiligen Staatsangehörigen gewählt. Gewählt ist die Bewerberin bzw. der Bewerber, die bzw. der die meisten Stimmen auf der Liste, die insgesamt die meisten Stimmen erhalten hat, auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

### § 6 Listenwahl

- (1) Jede bzw. jeder Wahlberechtigte kann mit seiner zweiten Stimme eine Listenbewerberin oder einen Listenbewerber wählen.
- (2) Für die Verteilung der nach Listen zu besetzenden Sitze werden die für die Bewerberinnen bzw. Bewerber jeder Liste abgegebenen Stimmen zusammengezählt.

- (3) Die Zuordnung der Sitze auf die Listen erfolgt nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren. Für die Verteilung der von jeder Liste errungenen Sitze auf ihre Bewerberinnen bzw. Bewerber ist die von den Bewerberinnen bzw. Bewerbern erreichte Stimmenzahl maßgebend.

## § 7

### Wahlvorstände

- (1) Für jeden Wahlkreis (§ 5) bestellt der Wahlleiter einen oder mehrere Wahlvorstände; ihre Anzahl bestimmt der Wahlleiter. Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin bzw. dem Wahlvorsteher, ihrem bzw. seinem Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, einer Schriftführerin bzw. einem Schriftführer und vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Wahlvorsteherin bzw. Wahlvorsteher, Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und Schriftführerin bzw. Schriftführer sind Bedienstete der Stadt Freiburg i. Br. Die Beisitzerinnen bzw. Beisitzer sollen Wahlberechtigte sein, die der deutschen Sprache mächtig sind. Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt. Die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers ist nur bei Abwesenheit der Wahlvorsteherin bzw. des Wahlvorstehers stimmberechtigt.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl und ermittelt das Abstimmungsergebnis im Wahlraum.
- (3) Der Wahlvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter die Wahlvorsteherin bzw. der Wahlvorsteher oder ihre bzw. seine Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, anwesend sind.

## § 8

### Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlleiter legt Wählerverzeichnisse an, in denen die Wahlberechtigten entsprechend der Einteilung der Nationalitätenwahlkreise von Amts wegen mit Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift eingetragen werden.
- (2) Wahlscheine werden nicht ausgestellt.

## § 9

### Auslegung der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse werden an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen, spätestens ab dem 20. Tag vor dem Wahltag, vom Wahlleiter beim städtischen Amt für Statistik und Einwohnerwesen zur Einsicht ausgelegt. Auslegungsort und -zeit werden vor Beginn der Auslegungsfrist öffentlich bekanntgemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Vorschriften der §§ 10,11 und 14 hingewiesen.

## § 10

### Benachrichtigung der Wahlberechtigten

Die Stadt benachrichtigt jede Wahlberechtigte bzw. jeden Wahlberechtigten vor Auslegung der Wählerverzeichnisse mit einer Wahlbenachrichtigungskarte, daß sie bzw. er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigungskarte nennt neben den Daten des Wählerverzeichnisses den zuständigen Wahlraum sowie den Wahltag und die Wahlzeit. Auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 dieser Wahlordnung ist hinzuweisen.

## § 11

### Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis

- (1) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis können bis zum Ende der Auslegungsfrist mündlich oder schriftlich in deutscher Sprache beim Amt für Statistik und Einwohnerwesen erhoben werden. Die Einwendungen können die Aufnahme eines neuen Eintrags sowie die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben.
- (2) Über die Einwendungen entscheidet das Amt für Statistik und Einwohnerwesen. Gegen diese Entscheidung kann die bzw. der Betroffene binnen einer Woche Einspruch beim Wahlausschuß einlegen.

## § 12

### Änderungen des Wählerverzeichnisses

Der Wahlleiter kann Änderungen in den Wählerverzeichnissen, insbesondere die Eintragung und die Streichung von Wahlberechtigten, jederzeit von Amts wegen vornehmen, soweit dies nach § 3 Abs. 3 der Ausländerbeiratssatzung erforderlich ist.

## § 13

### Abschluß der Wählerverzeichnisse

Die Wählerverzeichnisse sind vom Amt für Statistik und Einwohnerwesen am zweiten Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr unter Berücksichtigung ergänzender Entscheidungen des Wahlausschusses endgültig abzuschließen und zu beurkunden.

## § 14

### Ausübung des Wahlrechts, Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Wahl findet für alle Wahlberechtigten am gleichen Tag statt. Wahltag ist ein Sonntag. Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 19.00 Uhr.

- (2) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die bzw. der Wahlberechtigte soll ihre bzw. seine Wahlbenachrichtigung zur Abstimmung mitbringen. Auf Verlangen des Wahlvorstands hat sie bzw. er sich über ihre bzw. seine Person auszuweisen.
- (3) Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung des Wahlergebnisses ist öffentlich. In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler (Wahlpropaganda) durch Wort, Schrift, Ton oder Bild verboten.
- (4) Die Kennzeichnung des Stimmzettels und das Einlegen des Stimmzettels in den Wahlumschlag darf nur in der Wahlzelle vorgenommen werden.
- (5) In jedem Wahlraum ist ein Abdruck der Kommunalwahlordnung sowie ein Abdruck der Ausländerbeiratssatzung und dieser Wahlordnung in deutscher Sprache aufzulegen.

## § 15

### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Der Wahlleiter gibt spätestens am 86. Tag vor dem Wahltag die Wahl öffentlich bekannt und fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Mit der Aufforderung wird auf die Vorschriften des § 3 Abs. 4 und 5 der Satzung sowie auf § 16 dieser Wahlordnung hingewiesen.

## § 16

### Einreichung von Wahlvorschlägen

- (1) Wahlvorschläge können frühestens vom Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (§ 15) bis spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag, 18.00 Uhr beim Wahlleiter, Amt für Statistik und Einwohnerwesen, eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge sind Formblätter zu verwenden, die vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Im Wahlvorschlag sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben die Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Vor- und Familienname, Geburtsdatum, Beruf oder Stand sowie der Freiburger Wohnungsanschrift aufzuführen. Der Wahlvorschlag muß ferner den Namen der einreichenden Gruppe (höchstens 3 Worte) und eine Kurzbezeichnung angeben.
- (3) Der Wahlvorschlag für einen Nationalitätenwahlkreis (§ 5) muß mindestens 2 und darf höchstens 4 Bewerberinnen bzw. Bewerber umfassen; die Bewerberinnen bzw. Bewerber müssen der jeweiligen Nationalität angehören. Der Wahlvorschlag für die Listenwahl (§ 6) darf höchstens 12 Bewerberinnen bzw. Bewerber enthalten.

- (4) Auf einem besonderen Formblatt, das vom Wahlleiter zur Verfügung gestellt wird, hat jede Bewerberin bzw. jeder Bewerber durch eigenhändige Unterschrift zu erklären, daß sie bzw. er
1. ihrer bzw. seiner Aufstellung als Bewerber in einem Wahlvorschlag zustimmt,
  2. deutsch spricht und versteht,
  3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 3 Abs. 4 und 5 der Ausländerbeiratssatzung) erfüllt,
  4. bereit ist, im Falle ihrer bzw. seiner Wahl und Berufung in den Ausländerbeirat die Grundwerte und Verfassungsprinzipien der Bundesrepublik Deutschland zu achten.
- (5) Der Wahlvorschlag muß bei Nationalitätenwahlkreisen mit
- bis zu 500 Angehörigen von mindestens 5 Wahlberechtigten,
  - bis zu 1000 Angehörigen von mindestens 10 Wahlberechtigten,
  - bis zu 3000 Angehörigen von mindestens 25 Wahlberechtigten,
  - darüberhinaus von mindestens 30 Wahlberechtigten
- eigenhändig unterzeichnet sein. Ein Listenwahlvorschlag muß von mindestens 20 Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Jede bzw. jeder Wahlberechtigte darf mit ihrer bzw. seiner Unterschrift den Wahlvorschlag ihrer bzw. seiner eigenen Nationalität und einen Listenvorschlag unterstützen. Die Unterzeichnerinnen bzw. Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Wohnungsanschrift in Freiburg i. Br. angeben. Auch Bewerberinnen und Bewerber dürfen den Wahlvorschlag unterschreiben. Für die Unterstützungsunterschriften sind besondere Formblätter zu verwenden, die von der Stadt zur Verfügung gestellt werden. Vor Ausgabe der Formblätter sind die Bewerberinnen und Bewerber und die Nationalität von der ausgebenden Stelle einzutragen.
- (6) Für jeden Wahlvorschlag sind zwei Vertrauensleute zu benennen, die je für sich allein ermächtigt und verpflichtet sind, für den Wahlvorschlag die zur Beseitigung etwaiger Unklarheiten oder Mängel erforderlichen Erklärungen entgegenzunehmen oder abzugeben.

## § 17

### Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig, wenn sie
1. nicht innerhalb der Frist nach § 16 Abs. 1 dieser Wahlordnung beim Amt für Statistik und Einwohnerwesen eingegangen sind,
  2. nicht auf den vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Formblättern eingereicht wurden,
  3. bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nicht von der vorgeschriebenen Zahl Wahlberechtigter eigenhändig unterzeichnet sind,
  4. Personen enthalten, die nicht wählbar sind,
  5. die für Bewerberinnen bzw. Bewerber vorgeschriebenen Angaben nicht enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind,
  6. die in § 16 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 dieser Wahlordnung genannten Erklärungen der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht enthalten.

- (2) In den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 bis 6 ist der Wahlvorschlag nur bezüglich derjenigen Bewerberin bzw. desjenigen Bewerbers ungültig, auf die bzw. den sich der Mangel bezieht. Mängel im Sinne von Abs. 1 Nr. 5 und 6 können von der Vertrauensperson für den Wahlvorschlag innerhalb von drei Tagen nach Aufforderung durch die Stadt beseitigt werden.

## § 18

### Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber durch den Wahlausschuß, öffentliche Bekanntmachung

- (1) Der Wahlausschuß prüft die eingereichten Wahlvorschläge nach Maßgabe der §§ 16 und 17. Er entscheidet spätestens am 32. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der Bewerberinnen bzw. Bewerber.
- (2) Für jeden Wahlvorschlag sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber in namensalphabetischer Reihenfolge, erforderlichenfalls unter Berücksichtigung des Vornamens, zu ordnen. Bei völlig gleichen Namen entscheidet über die Reihenfolge das Los.
- (3) Der Wahlleiter macht die zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber spätestens am 13. Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung enthält für jede Bewerberin bzw. jeden Bewerber die in § 16 Abs. 2 dieser Wahlordnung genannten Angaben.

## § 19

### Stimmzettel

- (1) Für jeden Nationalitätenwahlvorschlag und jeden Listenwahlvorschlag wird vom Wahlleiter ein eigener Stimmzettel hergestellt. Auf dem Stimmzettel sind die Bewerberinnen bzw. Bewerber in derselben Reihenfolge und mit denselben Angaben wie in der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 18 Abs. 3 dieser Wahlordnung, jedoch ohne Geburtsdatum aufzuführen. Außerdem ist die Zahl der jeweils möglichen Stimmen auf dem Stimmzettel anzugeben.
- (2) Die Wählerin bzw. der Wähler erhält ihre bzw. seine Stimmzettel im Wahlraum.

## § 20

### Wahlverfahren

- (1) Die Wählerin bzw. der Wähler kann ihre bzw. seine Stimmen nur an die auf dem Stimmzettel vorgedruckten Bewerberinnen bzw. Bewerber vergeben. Andere Namen darf sie bzw. er nicht hinzufügen.
- (2) Je Bewerberin bzw. Bewerber darf nur eine Stimme gegeben werden.

- (3) Die Wählerin bzw. der Wähler vergibt ihre bzw. seine Stimmen in der Weise, daß er bzw. sie auf dem Stimmzettel in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise kenntlich macht, welche Bewerberinnen bzw. Bewerber mit einer Stimme bedacht werden sollen.

## § 21

### Ungültige Stimmzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich hergestellt worden sind,
2. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind,
3. die mit beleidigenden Bemerkungen versehen sind,
4. die die Wählerin bzw. der Wähler gegen eine bzw. einen der Gewählten mit einem Vorbehalt versieht,
5. die mehr Stimmen enthalten, als der Wählerin bzw. dem Wähler zustehen,
6. die den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
7. die in einem gekennzeichneten Wahlumschlag abgegeben wurden.

## § 22

### Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Wahlvorstände ermitteln die auf die Bewerberinnen bzw. Bewerber entfallenen Stimmenzahlen im Wahlraum und teilen das Ergebnis dem Wahlleiter mit. Dieser stellt das Gesamtergebnis zusammen.
- (2) Der Wahlausschuß stellt fest, wieviele Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber und für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben worden sind, wieviele Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerberinnen bzw. Bewerber gewählt worden sind. Bei gleicher Stimmenzahl innerhalb eines Wahlvorschlages entscheidet das Los; § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Sofern für einen Nationalitätenwahlkreis kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, wird der an sich auf diese Nationalität entfallende Sitz den Listenvorschlägen zugeteilt. Reicht die Zahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber einer Liste nicht aus, um alle ihr zugefallenen Sitze zu besetzen, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (4) Die nichtgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber sind in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahlen Ersatzleute und zugleich Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter des jeweiligen Wahlvorschlages (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Ausländerbeiratssatzung); bei Stimmengleichheit entscheidet das Los; § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Das Wahlergebnis wird öffentlich bekanntgemacht.
- (6) Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

- (7) Gegen die Wahl kann binnen einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten und von jeder Bewerberin bzw. jedem Bewerber Einspruch beim Wahlausschuß erhoben werden. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn ihm ein vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch zehn Wahlberechtigte, bei mehr als 3000 Wahlberechtigten mindestens 25 Wahlberechtigte beitreten.

## § 23

### Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen nach dieser Wahlordnung sind mit dem Anschlag in deutscher Sprache für die Dauer von sieben Tagen an der Verkündungstafel im Rathaus, Rathausplatz 2-4 bewirkt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der auf den siebten Tag folgende Tag. Auf den Anschlag wird in der Badischen Zeitung rechtzeitig hingewiesen.

## § 24

### Fristen, Termine

Fristen und Termine im Verfahren der Vorbereitung der Wahl sind Ausschlußfristen; sie verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fällt.

## § 25

### Geltung der Kommunalwahlordnung

Soweit die Ausländerbeiratssatzung und diese Wahlordnung keine Vorschriften enthalten, gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl die Vorschriften der Kommunalwahlordnung für Baden-Württemberg entsprechend.

## § 26

### Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Wahl der ausländischen Mitglieder des Ausländerbeirats der Stadt Freiburg i. Br. vom 21.1.1986 außer Kraft.

Freiburg i. Br., den 4. Dezember 1990

Dr. Böhme  
Oberbürgermeister